

RS OGH 1995/10/11 3Ob508/93, 2Ob2416/96z, 8Ob103/97y, 1Ob26/00f, 1Ob306/99b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.10.1995

Norm

ABGB §1293

ABGB §1295 II d2

ABGB §1306

ABGB §1315 IV

Rechtssatz

Nicht jeder Industriebetrieb ist als gefährlicher Betrieb zu qualifizieren. Maßgebend ist nicht nur der durch die Gefahrenquelle geschaffene höhere Wahrscheinlichkeitsgrad des Schadenseintrittes; es muss die Gefahr des Eintrittes eines außergewöhnlich hohen Schadens, auch wenn dieser gerade nicht bei dem Rechtsgut verwirklicht wurde, dessen Ersatz begehrte wird, bestehen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 508/93

Entscheidungstext OGH 11.10.1995 3 Ob 508/93

Veröff: SZ 68/180

- 2 Ob 2416/96z

Entscheidungstext OGH 19.12.1996 2 Ob 2416/96z

Auch

- 8 Ob 103/97y

Entscheidungstext OGH 15.10.1998 8 Ob 103/97y

Auch; Beisatz: Die Haftungsvoraussetzungen, insbesondere die Befreiungsgründe richten sich nach dem Grad der Gefährlichkeit. (T1); Beisatz: Hier: Personenaufzug in einem Hotel. (T2)

- 1 Ob 26/00f

Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 26/00f

nur: Es muss die Gefahr des Eintrittes eines außergewöhnlich hohen Schadens bestehen. (T3) Beisatz: Hier: Betrieb eines Selbstbedienungs-Sonnenstudios. (T4)

- 1 Ob 306/99b

Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 306/99b

nur T3; Veröff: SZ 73/118

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0085160

Dokumentnummer

JJR_19951011_OGH0002_0030OB00508_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at